

# Verordnung über apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel

AMVerkRV

Ausfertigungsdatum: 24.11.1988

Vollzitat:

"Verordnung über apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel vom 24. November 1988 (BGBl. I S. 2150), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Februar 2011 (BGBl. I S. 314) geändert worden ist"

**Stand:** Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 21.2.2011 I 314

## Fußnote

(+++ Neufassung der Verordnung über die Zulassung von Arzneimitteln für den Verkehr außerhalb der Apotheken 2121-50-1-8 (siehe: AMVerkZulV) und der Verordnung über den Ausschluß von Arzneimitteln vom Verkehr außerhalb der Apotheken 2121-50-1-9 (siehe: AMVerkAusV) +++)

(+++ Textnachweis ab: 12.11.1988 +++)

## Erster Abschnitt Freigabe aus der Apothekenpflicht

### § 1

(1) Folgende Arzneimittel im Sinne des § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 des Arzneimittelgesetzes, die dazu bestimmt sind, zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhaften Beschwerden zu dienen, werden für den Verkehr außerhalb der Apotheken freigegeben:

1. Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen sowie Arzneimittel im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Arzneimittelgesetzes, die in der Anlage 1a zu dieser Verordnung bezeichnet sind, nach näherer Bestimmung dieser Anlage; die Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen dürfen miteinander oder mit anderen Stoffen oder Zubereitungen aus Stoffen nur gemischt werden, soweit dies in der Anlage ausdrücklich gestattet ist.
2. Destillate, ausgenommen Trockendestillate, aus Mischungen von Pflanzen, Pflanzenteilen, ätherischen Ölen, Kampfer, Menthol, Balsamen oder Harzen als Fertigarzneimittel, es sei denn, daß sie aus verschreibungspflichtigen oder den in der Anlage 1b zu dieser Verordnung bezeichneten Pflanzen, deren Teilen oder Bestandteilen gewonnen sind und
3. Pflanzen und Pflanzenteile in Form von Dragees, Kapseln oder Tabletten als Fertigarzneimittel unter Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen, wenn sie aus höchstens vier der in der Anlage 1c zu dieser Verordnung bezeichneten Pflanzen und Pflanzenteilen hergestellt sind und der Durchmesser des Drageekerns oder der Tablette mindestens 3 Millimeter beträgt.

(2) Ferner werden für den Verkehr außerhalb der Apotheken lösliche Teeaufgußpulver als wässrige Gesamtauszüge in Form von Fertigarzneimitteln freigegeben, die aus

1. einer der in der Anlage 1d zu dieser Verordnung bezeichneten Pflanzen oder deren Teilen hergestellt sind oder
2. Mischungen von höchstens sieben der in den Anlagen 1d und 1e zu dieser Verordnung bezeichneten Pflanzen oder deren Teilen hergestellt sind und ausschließlich zur Anwendung als "Hustentee", "Brusttee", "Husten- und Brusttee", "Magentee", "Darmtee", "Magen- und Darmtee", "Beruhigungstee" oder "harntreibender Tee" in den Verkehr gebracht werden.

Der Zusatz von arzneilich nicht wirksamen Stoffen oder Zubereitungen aus Stoffen ist zulässig. Die bei der Herstellung verlorengegangenen ätherischen Öle der Ausgangsdrogen dürfen nach Art und Menge ersetzt werden.

## § 2

(1) Arzneimittel im Sinne des § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 des Arzneimittelgesetzes sind als Fertigarzneimittel für den Verkehr außerhalb der Apotheken auch freigegeben, wenn sie ausschließlich dazu bestimmt sind:

1. bei Husten oder Heiserkeit angewendet zu werden, sofern sie an arzneilich wirksamen Bestandteilen keine anderen als die in der Anlage 2a zu dieser Verordnung genannten Stoffe oder Zubereitungen enthalten und sofern sie in Darreichungsformen zum Lutschen in den Verkehr gebracht werden,
2. als Abführmittel angewendet zu werden, sofern sie an arzneilich wirksamen Bestandteilen keine anderen als die in der Anlage 2b zu dieser Verordnung genannten Stoffe oder Zubereitungen enthalten,
3. bei Hühneraugen oder Hornhaut angewendet zu werden, sofern sie an arzneilich wirksamen Bestandteilen keine anderen als die in der Anlage 2c zu dieser Verordnung genannten Stoffe oder Zubereitungen enthalten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Arzneimitteln dürfen auch arzneilich nicht wirksame Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen zugesetzt sein.

## § 3

Die §§ 1 und 2 gelten nicht für Arzneimittel, die zur Injektion oder Infusion, zur rektalen, vaginalen oder intrauterinen Anwendung, zur intramammären Anwendung bei Tieren, als Wundstäbchen, als Implantate sowie als Aerosole bis zu einer mittleren Teilchengröße von nicht mehr als 5 mym zur unmittelbaren Anwendung am oder im Körper in den Verkehr gebracht werden.

## § 4

Für den Verkehr außerhalb der Apotheken freigegeben sind Arzneimittel im Sinne des § 2 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 des Arzneimittelgesetzes, die

1. ausschließlich zur Anwendung bei Zierfischen, Zier- oder Singvögeln, Brieftauben, Terrarientieren, Kleinnagern, Frettchen oder nicht der Gewinnung von Lebensmitteln dienenden Kaninchen bestimmt sind und
2. für die jeweilige Anwendung bei der betreffenden Tierart nach Nummer 1 nicht der Verschreibungspflicht nach § 48 Absatz 1 des Arzneimittelgesetzes unterliegen.

## § 5

Die Freigabe der in den §§ 1, 2 und 4 genannten Arzneimittel für den Verkehr außerhalb der Apotheken wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß sie dazu bestimmt sind, teilweise auch zu anderen Zwecken als zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhaften Beschwerden zu dienen.

## § 6

Die Freigabe der in den §§ 1, 2 und 4 genannten Arzneimittel für den Verkehr außerhalb der Apotheken ist, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, ausgeschlossen, wenn sie teilweise oder ausschließlich zur Beseitigung oder Linderung oder wenn sie teilweise zur Verhütung der in der Anlage 3 genannten Krankheiten oder Leiden bestimmt sind.

## Zweiter Abschnitt Einbeziehung in die Apothekenpflicht

## § 7

(1) Die in § 44 Abs. 2 des Arzneimittelgesetzes genannten Arzneimittel sind vom Verkehr außerhalb der Apotheken ausgeschlossen, wenn

1. sie die in der Anlage 4 zu dieser Verordnung genannten Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen sind,
2. sie die in der Anlage 1b zu dieser Verordnung genannten Pflanzen, deren Teile, Zubereitungen daraus oder Preßsäfte sind,
3. ihnen die in den Nummern 1 oder 2 genannten Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen zugesetzt sind,

4. sie teilweise oder ausschließlich zur Beseitigung, Linderung oder Verhütung der in der Anlage 3 genannten Krankheiten oder Leiden bestimmt sind.

(2) Von den in § 44 Abs. 2 des Arzneimittelgesetzes genannten Arzneimitteln, die teilweise oder ausschließlich zur Beseitigung, Linderung oder Verhütung der in der Anlage 3 genannten Krankheiten oder Leiden bestimmt sind (Absatz 1 Nr. 4), sind jedoch für den Verkehr außerhalb der Apotheken freigegeben:

1. Heilwässer gegen die in der Anlage 3 unter Abschnitt A Nr. 3 und 5 Buchstaben d und e aufgeführten Krankheiten und Leiden,
2. Heilerden, Bademoore, andere Peloiden und Zubereitungen zur Herstellung von Bädern, soweit sie nicht in Kleinpackungen im Einzelhandel in den Verkehr gebracht werden,
3. die in § 44 Abs. 2 Nr. 5 des Arzneimittelgesetzes bezeichneten Arzneimittel.

## **§ 8**

(1) Die in § 44 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes genannten Arzneimittel sind vom Verkehr außerhalb der Apotheken ausgeschlossen, wenn

1. sie die in der Anlage 4 zu dieser Verordnung genannten Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen sind,
2. sie die in der Anlage 1b zu dieser Verordnung genannten Pflanzen, deren Teile, Zubereitungen daraus oder Preßsäfte sind,
3. ihnen die in den Nummern 1 oder 2 genannten Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen zugesetzt sind,
4. sie teilweise oder ausschließlich zur Verhütung der in der Anlage 3 genannten Krankheiten oder Leiden bestimmt sind.

(2) Absatz 1 Nr. 4 gilt nicht für Arzneimittel, die zur Verhütung von Krankheiten der Zierfische, Zier- oder Singvögel, Brieftauben, Terrarientiere, Kleinnager, Frettchen oder nicht der Gewinnung von Lebensmitteln dienenden Kaninchen bestimmt sind.

## **§ 9**

Die in § 44 des Arzneimittelgesetzes genannten Arzneimittel sind ferner vom Verkehr außerhalb der Apotheken ausgeschlossen, wenn sie chemische Verbindungen sind, denen nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft eine

antibiotische,  
blutgerinnungsverzögernde,  
histaminwidrige,  
hormonartige,  
parasymphaticomimetische (cholinergische) oder  
parasymphaticolytische,  
sympathicomimetische (adrenergische) oder sympathicolytische

Wirkung auf den menschlichen oder tierischen Körper zukommt. Das gleiche gilt, wenn ihnen solche chemischen Verbindungen zugesetzt sind.

## **§ 10**

Die in § 44 des Arzneimittelgesetzes genannten Arzneimittel sind ferner vom Verkehr außerhalb der Apotheken ausgeschlossen, wenn sie zur Injektion oder Infusion, zur rektalen oder intrauterinen Anwendung, zur intramammären oder vaginalen Anwendung bei Tieren, als Implantate oder als Aerosole bis zu einer mittleren Teilchengröße von nicht mehr als 5 µm in den Verkehr gebracht werden.

## **Dritter Abschnitt Übergangs- und Schlußvorschriften**

### **§ 11**

Arzneimittel, die sich am 31. Januar 2007 in Verkehr befinden und durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel apothekenpflichtig werden, dürfen noch

bis zum 1. Mai 2007 von pharmazeutischen Unternehmern und danach von Groß- und Einzelhändlern weiter in Verkehr gebracht werden.

### **Anlage 1a (zu § 1 Abs. 1 Nr. 1)**

(Fundstelle: BGBl. I 1988, 2153 - 2156;  
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Äthanol

Äthanol-Äther-Gemisch im Verhältnis 3 : 1 (Hoffmannstropfen)

Äthanol-Wasser-Gemische

Aloeextrakt

a) zum äußeren Gebrauch als Zusatz in Fertigarzneimitteln

b) zum inneren Gebrauch in einer Tagesdosis bis zu 20 mg  
als Bittermittel in wäßrig alkoholischen Pflanzenauszügen  
als Fertigarzneimittel

Aluminiumacetat-tartrat-Lösung

Aluminiumacetat-tartrat,

als Tabletten auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe  
oder Zubereitungen als Fertigarzneimittel

Aluminiumhydroxid,

auch in Mischungen mit arzneilich nicht wirksamen Stoffen oder  
Zubereitungen als Fertigarzneimittel

Aluminiumkaliumsulfat (Alaun),

als blutstillende Stifte oder Steine auch mit Zusatz  
arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen

Aluminium-magnesium-silicat-Komplexe,

als Tabletten auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer  
Stoffe oder Zubereitungen als Fertigarzneimittel

Aluminiumsilicate,

als Tabletten auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer  
Stoffe oder Zubereitungen als Fertigarzneimittel

Ameisensäure-Äthanol-Wasser-Gemisch

(Ameisenspiritus) mit einem Gehalt an Gesamtameisensäure bis zu  
1,25% mit mindestens 70%igem Äthanol

Ameisensäure bis 65% ad us. vet.

- zur Behandlung der Varroatose der Bienen -

Ammoniaklösung bis 10%ig

Ammoniak-Lavendel-Riechessenz

Ammoniumchlorid

Anisöl, ätherisches (in AndAnweisung: "Ätherisches Anisöl")

auch als Kapsel, auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder  
Zubereitungen, als Fertigarzneimittel, jeweils bis zu einer maximalen  
Einzeldosis von 0,1 g pro Kapsel bzw. einer maximalen Tagesdosis von 0,3 g

Aniswasser

Arnika

und ihre Zubereitungen zum äußeren Gebrauch, auch mit  
Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen

Artischockenblätter und ihre Zubereitungen,

auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen, als Fertigarzneimittel

Ascorbinsäure (Vitamin C),

auch als Tabletten, auch mit Zusatz arzneilich nicht  
wirksamer Stoffe oder Zubereitungen, als  
Fertigarzneimittel

Baldrianextrakt,

auch in Mischungen mit Hopfenextrakt, Melissenblätterextrakt  
oder Passionsblumenkrautextrakt und mit arzneilich nicht  
wirksamen Stoffen oder Zubereitungen, als Fertigarzneimittel

Baldriantinktur,

auch ätherische, mit Äthanol-Äther-Gemischen im Verhältnis 1 : 5

Baldrianwein als Fertigarzneimittel

Benediktiner Essenz als Fertigarzneimittel

Benzoetinktur, mit Äthanol 90% im Verhältnis 1 : 5

Birkenteer zum äußeren Gebrauch bei Tieren

Borsäure und ihre Salze zur Pufferung und/oder

Isotonisierung in Benetzungslösungen oder  
Desinfektionslösungen für Kontaktlinsen

Brausemagnesia  
Calciumcarbonat,  
als Tabletten auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe  
oder Zubereitungen als Fertigarzneimittel  
Calciumcitrat, Calciumlactat, Calciumphosphate,  
auch gemischt, als Tabletten und Mischungen  
auch mit Zusatz von Ascorbinsäure und arzneilich  
nicht wirksamen Stoffen oder Zubereitungen als Fertigarzneimittel  
Calciumhydroxid ad us. vet.  
Calciumoxid ad us. vet.  
Campherliniment, flüchtiges  
Campheröl zum äußeren Gebrauch  
Camphersalbe,  
auch mit Zusatz von ätherischen Ölen, Menthol und  
Menglytat (Äthylglykolsäurementhylester)  
Campherspiritus  
Chinawein,  
auch mit Eisen, als Fertigarzneimittel  
Citronenöl, ätherisches  
Colloidale Silberchloridlösung, eiweißfrei, bis 0,5%  
auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen,  
als Nasendesinfektionsmittel, als Fertigarzneimittel  
Eibischsirup als Fertigarzneimittel  
Enziantinktur, aus Enzianwurzel mit Äthanol 70% im  
Verhältnis 1 : 5  
2-(Ethylmercurithio)benzoesäure, Natriumsalz  
(Thiomersal) bis zu 30 mg mit Zusatz arzneilich  
nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen als  
Tabletten zur Bekämpfung der Nosemaseuche der  
Bienen als Fertigarzneimittel  
Eukalyptusöl, ätherisches  
a) auch als Kapsel, auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen,  
als Fertigarzneimittel, jeweils bis zu einer maximalen Einzeldosis von 0,2 g pro Kapsel  
und einer maximalen Tagesdosis von 0,6 g  
b) zum äußeren Gebrauch, auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen  
Eukalyptuswasser im Verhältnis 1 : 1 000  
Fangokompressen und Schlickpackungen  
Feigensirup,  
auch mit Manna, als Fertigarzneimittel  
Fenchelhonig unter Verwendung vom mindestens  
50% Honig, auch mit konzentrierten Lösungen von  
süßschmeckenden Mono-, Disacchariden und Glukosesirup,  
als Fertigarzneimittel, auch mit Zusatz des arzneilich nicht wirksamen  
Bestandteils Phospholipide aus Sojabohnen (Lecithin)  
Fenchelöl, ätherisches  
Fichtennadelöle, ätherische  
Fichtennadelspiritus mit mindestens 70%igem Äthanol  
Franzbranntwein,  
auch mit Kochsalz, Menthol, Campher,  
Fichtennadel- und Kiefernadelöl bis zu 0,5%,  
Geruchsstoffen oder Farbstoffen, mit mindestens 45%igem Äthanol  
Frauenmantelkraut und Zubereitungen  
Fumagillin-1,1'-bicyclohexyl-4-ylamin-Salz  
(Bicyclohexylammoniumfumagillin) mit Zusatz arzneilich  
nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen zur  
Bekämpfung der Nosemaseuche der Bienen als Fertigarzneimittel  
Galgantwurzelstock und Zubereitungen  
Germerwurzelstock (Nieswurzel) in Zubereitungen mit  
einem Gehalt bis zu 3% als Schneeberger Schnupftabak  
Glycerol 85% (Glycerin),  
auch mit Zusatz von Wasser  
Haftmittel für Zahnersatz  
Hartparaffin,  
auch mit Zusatz von Heilerde, Bademooren oder  
anderen Peloiden im Sinne des § 44 Abs. 2 Nr. 2  
des Arzneimittelgesetzes oder von arzneilich  
nicht wirksamen Stoffen oder Zubereitungen,  
zum äußeren Gebrauch

Hefe,  
als Tabletten auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe  
oder Zubereitungen als Fertigarzneimittel  
Heidelbeersirup als Fertigarzneimittel  
Heilerde zur inneren Anwendung, auch in Kapseln  
Heublumenkompressen  
Holundersirup als Fertigarzneimittel  
Holzteeer zum äußeren Gebrauch bei Tieren  
Johanniskraut oder Johanniskrautblüten,  
Auszüge mit Öl als Fertigarzneimittel  
Kaliumcarbonat  
Kaliumcitrat  
Kaliumdihydrogenphosphat  
Kalium-(RR)-hydrogentartrat (Weinstein)  
Kalium-natrium-(RR)-tartrat  
Kaliumsulfat  
Kalmusöl, ätherisches  
Kamillenauszüge, flüssige,  
auch mit Zusatz arzneilich nicht  
wirksamer Stoffe oder Zubereitungen, als Fertigarzneimittel  
Kamillenextrakt,  
auch mit Salbengrundlage, als Fertigarzneimittel  
Kamillenöl  
Kamillenwasser  
Karmelitergeist als Fertigarzneimittel  
Kiefernadelöle, ätherische  
Knoblauch  
und seine Zubereitungen, auch mit Zusatz arzneilich nicht  
wirksamer Stoffe oder Zubereitungen  
Kohle, medizinische,  
als Tabletten oder Granulat auch mit Zusatz arzneilich nicht  
wirksamer Stoffe oder Zubereitungen als Fertigarzneimittel  
Kondurangowein als Fertigarzneimittel  
Korianderöl, ätherisches  
Krauseminzöl, ätherisches  
Kühlsalbe als Fertigarzneimittel  
Kümmelöl, ätherisches,  
auch in Mischungen mit anderen ätherischen Ölen - ausgenommen  
Terpentinöl -, mit Glycerol, Leinöl, flüssigem Paraffin,  
feinverteiltem Schwefel oder Äthanol, für Tiere, als Fertigarzneimittel  
Lactose (Milchzucker)  
Lanolin  
Lärchenterpentin zum äußeren Gebrauch bei Tieren  
Lavendelöl, ätherisches  
Lavendelspiritus  
Lavendelwasser  
Lebertran in Kapseln als Fertigarzneimittel  
Lebertranemulsion,  
auch aromatisiert, als Fertigarzneimittel  
Lecithin,  
auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder  
Zubereitungen als Fertigarzneimittel  
Leinkuchen  
Leinöl  
Leinöl, geschwefeltes, zum äußeren Gebrauch  
Liniment, flüchtiges  
Lorbeeröl  
Magnesiumcarbonat, basisches, leichtes und schweres,  
als Tabletten auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer  
Stoffe oder Zubereitungen als Fertigarzneimittel  
Magnesiumhydrogenphosphat  
Magnesiumoxid, leichtes (Magnesia, gebrannte)  
Magnesiumperoxid, bis 15%ig,  
als Tabletten auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer  
Stoffe oder Zubereitungen als Fertigarzneimittel  
Magnesiumsulfat 7 H<sub>2</sub>O (Bittersalz)  
Magnesiumtrisilicat,  
als Tabletten auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe

oder Zubereitungen als Fertigarzneimittel  
Mandelöl  
Mannasirup als Fertigarzneimittel  
Melissengeist als Fertigarzneimittel  
Melissenspiritus  
Melissenwasser  
Mentholstifte  
Methenamin-Silbernitrat (Hexamethylentetraminsilbernitrat)  
als Streupulver 2%ig mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer  
Stoffe oder Zubereitungen in Wochenbettpackungen als  
Fertigarzneimittel  
Milchsäure bis 15% ad us. vet.  
- zur Behandlung der Varroatose der Bienen -  
Minzöl, ätherisches  
auch mit Zusatz von bis zu 5 % Ethanol 96 % Ph. Eur., als Fertigarzneimittel  
Mischungen aus Dichlordifluormethan und Trichlorfluormethan  
in Desinfektionssprays zur Anwendung an der menschlichen Haut  
als Treib- und Lösungsmittel und in Mitteln zur äußeren  
Kälteanwendung bei Muskelschmerzen und Stauchungen, auch mit  
Zusatz von Latschenkiefernöl, Campher, Menthol und Arnikauszügen  
oder Propan und Butan, als Fertigarzneimittel  
Mischungen von Äthanol-Äther, Campherspiritus,  
Seifenspiritus und wäßriger Ammoniaklösung oder  
von einzelnen dieser Flüssigkeiten für Tiere  
Molkekonzentrat mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe  
oder Zubereitungen  
Myrrhentinktur  
Natriumchlorid ad us. vet.  
Natriumhydrogencarbonat,  
als Tabletten, Granulat oder in Kapseln auch mit Zusatz  
arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen als  
Fertigarzneimittel  
Natriummonohydrogenphosphat  
Natriumsulfat-Dekahydrat (Glaubersalz)  
Nelkenöl, ätherisches  
Nelkentinktur mit Äthanol 70% im Verhältnis 1 : 5  
Opodeldok, flüssiger  
Pappelsalbe  
Pepsinwein als Fertigarzneimittel  
Pfefferminzöl, ätherisches  
in einer mittleren Tagesdosis bis zu 12 Tropfen, oder als Kapsel, auch mit  
Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen, als  
Fertigarzneimittel, jeweils bis zu einer Einzeldosis von 0,2 ml pro Kapsel  
bzw. einer maximalen Tagesdosis von 0,6 ml  
Pfefferminzsirup als Fertigarzneimittel  
Pfefferminzspiritus, aus Pfefferminzöl mit Äthanol 90%  
im Verhältnis 1 : 10  
Pfefferminzwasser  
Pomeranzenblütenöl, ätherisches  
Pomeranzenschalenöl, ätherisches  
Pomeranzensirup als Fertigarzneimittel  
Pyrethrum-Extrakt zur Anwendung bei Tieren mit  
Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder  
Zubereitungen als Fertigarzneimittel  
Ratanhiatinktur  
Riechsalz  
Rizinusöl,  
auch raffiniertes, auch in Kapseln  
Rosenhonig  
Rosmarinblätter  
und ihre Zubereitungen, auch mit Zusatz arzneilich nicht  
wirksamer Stoffe oder Zubereitungen als Fertigarzneimittel  
Rosmarinöl, ätherisches  
Rosmarinspiritus  
Rutosid-Trihydrat in Fertigarzneimitteln bis zu einer maximalen Tagesdosis  
von 100 mg  
Salbeiöl, ätherisches  
Salbeiwasser

Salicyltalg  
Sauerstoff für medizinische Zwecke - auch zur Anwendung bei den in  
Anlage 3 genannten Krankheiten und Leiden -  
Schwefel  
Schwefel, feinverteilter (Schwefelblüte), zum äußeren Gebrauch  
Seifenspiritus  
Silbernitratlösung, wäßrige 1%ig, in Ampullen in  
Wochenbettpackungen  
Siliciumdioxid (Kieselsäure),  
als Streupulver auch mit Zusatz arzneilich nicht  
wirksamer Stoffe oder Zubereitungen als  
Fertigarzneimittel  
Spitzwegerichauszug als Fertigarzneimittel  
Spitzwegerichsirup als Fertigarzneimittel  
Talkum  
Tamponadestreifen, imprägniert mit weißem Vaseline  
Tannin-Eiweiß-Tabletten als Fertigarzneimittel  
Thymianöl, ätherisches  
Ton, weißer  
Troloxerutin bis zu einer maximalen Tagesdosis von 300 mg  
Vaseline, weißes oder gelbes  
Vaselineöl, weißes oder gelbes, zum äußeren Gebrauch, als  
Fertigarzneimittel  
Wacholderextrakt  
Wacholdermus als Fertigarzneimittel  
Wacholdersirup als Fertigarzneimittel  
Wacholderspiritus  
Watte, imprägniert mit Capsicumextrakt  
Watte, imprägniert mit Eisen(III)-chlorid  
Weinsäure  
Weißdornblüten und Zubereitungen, Weißdornblätter und Zubereitungen,  
Weißdornfrüchte und Zubereitungen  
Weizenkeimöl in Kapseln als Fertigarzneimittel  
als Perlen auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe  
oder Zubereitungen als Fertigarzneimittel  
Zimtöl, ätherisches  
Zimtsirup als Fertigarzneimittel  
Zinkoxid mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer  
Stoffe oder Zubereitungen als Puder, auch mit Zusatz  
von Lebertran, als Fertigarzneimittel  
Zinksalbe,  
auch mit Zusatz von Lebertran, als Fertigarzneimittel  
Zitronellöl, ätherisches

### **Anlage 1b (zu § 1 Abs. 1 Nr. 2, § 7 Abs. 1 Nr. 2 und § 8 Abs. 1 Nr. 2)**

(Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1988, 2156 - 2157;  
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Adonisröschen	Adonis vernalis
Aloe-Arten	
Alraune	Mandragora officinarum
Aristolochia-Arten	
Bärlappkraut	
Beinwell	
- ausgenommen Zubereitungen zum äußeren Gebrauch, die in der Tagesdosis nicht mehr als 100 myg Pyrrolizidin-Alkaloide mit 1,2-ungesättigtem Necingerüst einschließlich ihrer N-Oxide enthalten -	
Besenginster	Cytisus scoparius
Blasentang	Fucus vesiculosus
Cascararinde (Sagradarinde)	Rhamnus purshiana
Digitalis-Arten	

Eisenhut	Aconitum napellus
Ephedra	Ephedra distachya
Ephedra-Arten	
Farnkraut-Arten	
Faulbaumrinde	Rhamnus frangula
Fleckenschierling	Conium maculatum
Fußblatt-Arten	Podophyllum peltatum
	Podophyllum hexandrum
Gartenrautenblätter	Ruta graveolens
Gelsemium (Gelber Jasmin)	Gelsemium sempervirens
Giftlattich	Lactuca virosa
Giftsumach	Toxicodendron quercifolium
Goldregen	Laburnum anagyroides
Herbstzeitlose	Colchicum autumnale
Huflattich	
- ausgenommen Zubereitungen aus Huflattichblättern zum inneren Gebrauch, die in der Tagesdosis als Frischpflanzenpreßsaft oder Extrakt nicht mehr als 1 myg und als Teeaufguß nicht mehr als 10 myg Pyrrolizidin-Alkaloide mit 1,2-ungesättigtem Necingerüst einschließlich ihrer N-Oxide enthalten -	
Hydrastis (Canadische Gelbwurz)	Hydrastis canadensis
Hyoscyamus-Arten	
Ignatiusbohne	Strychnos ignatii
Immergrün-Arten (Vinca)	
Ipecacuanha (Brechwurzel)	Cephaelis ipecacuanha
	Cephaelis acuminata
Jakobskraut	Senecio jacobaea
Jalape	Ipomoea purga
Johanniskraut und seine Zubereitungen	
- ausgenommen in einer Tagesdosis bis zu 1 g Drogenäquivalent und bis zu 1 mg Hyperforin sowie als Tee, Frischpflanzensaft oder ölige Zubereitungen zur äußerlichen Anwendung -	
Kaskarillabaum (Granatill)	Croton cascarilla
	Croton eluteria
	Citrullus colocynthis
Koloquinte	
Kreuzdornbeeren und seine Zubereitungen	
Krotonölbaum (Granatill)	Croton tiglium
Küchenschelle	Pulsatilla pratensis
	Pulsatilla vulgaris
	Thuja occidentalis
Lebensbaum	
Lobelien-Arten	
Maiglöckchen	Convallaria majalis
Meerzwiebel, weiße und rote	Urginea maritima
Mutterkorn	Secale cornutum
Nachtschatten, bittersüßer	Solanum dulcamara
Nieswurz, grüne	Helleborus viridis
Nieswurz, schwarze (Christrose)	Helleborus niger
Oleander	Nerium oleander
Pestwurz	

- ausgenommen Zubereitungen aus  
Pestwurz Wurzelstock zum inneren Gebrauch, die in der  
Tagesdosis nicht mehr als 1 mg Pyrrolizidin-Alkaloide  
mit 1,2-ungesättigtem Necingerüst einschließlich ihrer  
N-Oxide enthalten -

Physostigma-Arten

Pilocarpus-Arten

Rainfarn

Rauwolfia

Rhabarber

Sadebaum

Scammonia

Schlafmohn

Schöllkraut

Senna

Stechapfel-Arten (Datura)

Stephansrittersporn

Stropanthus-Arten

Strychnos-Arten

Tollkirsche

Tollkraut-Arten (Scopolia)

Wasserschierling

Yohimbebaum

Chrysanthemum vulgare

Rauwolfia serpentina

Rauwolfia tetraphylla

Rauwolfia vomitoria

Rheum palmatum

Rheum officinale

Juniperus sabina

Convolvulus scammonia

Papaver somniferum

Chelidonium majus

Cassia angustifolia

Cassia senna

Delphinium staphisagria

Atropa bella-donna

Cicuta virosa

Pausinystalia yohimba

### **Anlage 1c (zu § 1 Abs. 1 Nr. 3)**

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1988, 2158 - 2159;  
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote

Alantwurzelstock

Anis

Arnika Blüten und -wurzel

Bärentraubenblätter

Baldrianwurzel

Bibernellwurzel

Birkenblätter

Bitterkleefrüchte

Bohnenhülsen

Brennnesselkraut

Bruchkraut

Condurangorinde

Eibischwurzel

Enzianwurzel

Färberginsterkraut

Fenchel

Gänsefingerkraut

Goldrutenkraut

Hagebutten

Hamamelisblätter

Hauhechelwurzel

Helenii rhizoma

Anisi fructus

Arnicae flos et radix

Uvae ursi folium

Valerianae radix

Pimpinellae radix

Betulae folium

Trifolii fibrini folium

Phaseoli pericarpium

Urticae herba

Herniariae herba

Condurango cortex

Althaeae radix

Gentianae radix

Genistae tinctoriae herba

Foeniculi fructus

Anserinae herba

Solidaginis herba

Cynosbati fructus cum semine

Hamamelidis folium

Ononidis radix

Hirtentäschelkraut  
Holunderblüten  
Hopfendrüsen und -zapfen  
Huflattichblätter  
in Zubereitungen zum inneren Gebrauch, die in der Tagesdosis  
nicht mehr als 1 mg Pyrrolizidin-Alkaloide mit 1,2-ungesättigtem  
Necingerüst einschließlich ihrer N-Oxide enthalten  
Ingwerwurzelstock  
Isländisches Moos  
Johanniskraut  
Kalmuswurzelstock  
Kamillenblüten  
Knoblauchzwiebel  
Korianderfrüchte  
Kreuzdornbeeren  
Kümmel  
Liebstöckelwurzel  
Löwenzahn-Ganzpflanze  
Lungenkraut  
Majorankraut  
Mariendistelkraut  
Meisterwurz Wurzelstock  
Melissenblätter  
Mistelkraut  
Orthosiphonblätter  
Passionsblumenkraut  
Petersilienfrüchte  
Petersilienkraut  
Petersilienwurzel  
Pfefferminzblätter  
Pomeranzenblätter  
Pomeranzenblüten  
Pomeranzenschalen  
Queckenwurzelstock  
Rettich  
Rosmarinblätter  
Salbeiblätter  
Schachtelhalmkraut  
Schafgarbenkraut  
Schlehdornblüten  
Seifenwurzel, rote  
Sonnenhutwurzel  
Sonnentaukraut  
Spitzwegerichkraut  
Steinkleekraut  
Süßholzwurzel  
Tausendgüldenkraut  
Thymian  
Vogelknöterichkraut  
Wacholderbeeren  
Wacholderholz  
Walnußblätter

Bursae pastoris herba  
Sambuci flos  
Lupuli glandula et strobulus  
Farfarae folium  
  
Zingiberis rhizoma  
Lichen islandicus  
Hyperici herba  
Calami rhizoma  
Matricariae flos  
Allii sativi bulbus  
Coriandri fructus  
Rhamni cathartici fructus  
Carvi fructus  
Levistici radix  
Taraxaci radix cum herba  
Pulmonariae herba  
Majoranae herba  
Cardui mariae herba  
Imperatoriae rhizoma  
Melissae folium  
Visci herba  
Orthosiphonis folium  
Passiflorae herba  
Petroselini fructus  
Petroselini herba  
Petroselini radix  
Menthae piperitae folium  
Aurantii folium  
Aurantii flos  
Aurantii pericarpium  
Graminis rhizoma  
Raphani radix  
Rosmarinus officinalis  
Salviae folium  
Equiseti herba  
Millefolii herba  
Pruni spinosae flos  
Saponariae radix rubra  
Echinaceae angustifoliae radix  
Droserae herba  
Plantaginis lanceolatae herba  
Meliloti herba  
Liquiritiae radix  
Centaurii herba  
Thymi herba  
Polygoni avicularis herba  
Juniperi fructus  
Juniperi lignum  
Juglandis folium

Wegwartenwurzel (Zichorienwurzel)  
Weidenrinde  
Weißdornblätter  
Weißdornblüten  
Weißdornfrüchte  
Wermutkraut  
Ysopkraut  
Zitterwurzelsstock

Cichorii radix  
Salicis cortex  
Crataegi folium  
Crataegi flores  
Crataegi fructus  
Absinthii herba  
Hyssopi herba  
Zedoariae rhizoma

### **Anlage 1d (zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2)**

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1988, 2160;  
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote

Birkenblätter  
Baldrianwurzel  
Eibischwurzel  
Fenchel  
Hagebutten  
Holunderblüten  
Hopfenzapfen  
Huflattichblätter

Betulae folium  
Valerianae radix  
Althaeae radix  
Foeniculi fructus  
Cynosbati fructus cum semine  
Sambuci flos  
Lupuli strobulus  
Farfarae folium

in Zubereitungen zum inneren Gebrauch, die in der Tagesdosis  
nicht mehr als 10 mg Pyrrolizidin-Alkaloide mit 1,2-ungesättigtem  
Necingerüst einschließlich ihrer N-Oxide enthalten

Isländisches Moos  
Kamillenblüten  
Lindenblüten  
Mateblätter  
Melissenblätter  
Orthosiphonblätter  
Pfefferminzblätter  
Salbeiblätter  
Schachtelhalmkraut  
Schafgarbenkraut  
Spitzwegerichkraut  
Tausendgüldenkraut  
Weißdornblätter  
Weißdornblüten  
Weißdornfrüchte

Lichen islandicus  
Matricariae flos  
Tiliae flos  
Mate folium  
Melissae folium  
Orthosiphonis folium  
Menthae piperitae folium  
Salviae folium  
Equiseti herba  
Millefolii herba  
Plantaginis lanceolatae herba  
Centaurii herba  
Crataegi folium  
Crataegi flores  
Crataegi fructus

### **Anlage 1e (zu § 1 Abs. 2 Nr. 2)**

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1988, 2160 - 2161;  
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote

Angelikawurzel  
Anis  
Bibernellwurzel  
Brennesselkraut  
Bruchkraut  
Brunnenkressenkraut  
Condurangorinde  
Curcumawurzelsstock (Gelbwurzwurzelsstock)

Angelicae radix  
Anisi fructus  
Pimpinellae radix  
Urticae herba  
Herniariae herba  
Nasturtii herba  
Condurango cortex  
Curcumae longae rhizoma

Enzianwurzel	Gentianae radix
Eukalyptusblätter	Eucalypti folium
Gänsefingerkraut	Anserinae herba
Goldrutenkraut	Solidaginis herba
Hamamelisrinde	Hamamelidis cortex
Hauhechelwurzel	Ononidis radix
Heidekraut	Callunae herba
Herzgespannkraut	Leonuri cardiaca herba
Javanische Gelbwurz	Curcumae xanthorrhizae rhizoma
Kalmuswurzelstock	Calami rhizoma
Korianderfrüchte	Coriandri fructus
Kümmel	Carvi fructus
Liebstockelwurzel	Levistici radix
Löwenzahn-Ganzpflanze	Taraxaci radix cum herba
Malvenblätter	Malvae folium
Mariendistelkraut	Cardui Mariae herba
Paprika (Spanisch Pfefferfrüchte)	Capsici fructus
Primelwurzel	Primulae radix
Queckenwurzelstock	Graminis rhizoma
Quendelkraut	Serpylli herba
Sonnenhutwurzel	Echinaceae angustifoliae radix
Süßholzwurzel	Liquiritiae radix
Thymian	Thymi herba
Tormentillwurzelstock	Tormentillae rhizoma
Wacholderbeeren	Juniperi fructus
Weidenrinde	Salicis cortex
Wermutkraut	Absinthii herba

## **Anlage 2a (zu § 2 Abs. 1 Nr. 1)**

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1988, 2161;  
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote

Ätherische Öle, soweit sie in der Anlage 1a genannt sind

Ammoniumchlorid

Anethol Ascorbinsäure bis zu einer Einzeldosis von 20 mg und deren Calcium-, Kalium- und Natriumsalze

Benzylalkohol

Campher

Cetylpyridiniumchlorid

Cineol (Eucalyptol)

Citronensäure

alpha-Dodecyl-omega-hydroxypoly(oxyethylen) (Oxypolyäthoxydodecan) bis zu einer Einzeldosis von 5 mg

Extrakte von Pflanzen und Pflanzenteilen, auch deren Mischungen, soweit sie nicht aus den in der Anlage 1b bezeichneten Pflanzen oder deren Teilen gewonnen sind

Fenchelhonig

Menglytat (Äthylglykolsäurementhylester)

Menthol

Rosenhonig

Salze natürlicher Mineral-, Heil- und Meerwässer und die ihnen entsprechenden künstlichen Salze

Süßholzsaft

Thymol

Tolubalsam

Weinsäure

## **Anlage 2b (zu § 2 Abs. 1 Nr. 2)**

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1988, 2161

Agar  
Feigen und deren Zubereitungen  
Fenchel  
Kümmel  
Lactose  
Leinsamen und deren Zubereitungen  
Manna  
Paraffin, dick- und dünnflüssiges, bis zu einem Gehalt von 10% in nichtflüssigen Zubereitungen  
Pflaumen und deren Zubereitungen  
Rizinusöl, auch raffiniertes  
Tamarindenfrüchte und deren Zubereitungen  
Tragant  
Weizenkleie

## **Anlage 2c (zu § 2 Abs. 1 Nr. 3)**

2-Aminoethanol  
Benzalkoniumchlorid  
Benzocain  
Benzylbenzoat  
2,4-Dihydroxybenzoesäure  
2,6-Dihydroxybenzoesäure  
3,5-Dihydroxybenzoesäure  
alpha-Dodecyl-omega-hydroxypoly(oxyethylen)  
Essigsäure  
Lärchenterpentin  
Menthol  
Milchsäure bis 10%ig  
Salicylsäure bis 40%ig

## **Anlage 3 (zu §§ 6, 7 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 1 und § 8 Abs. 1 Nr. 4)**

(Fundstelle: BGBl. I 1988, 2162;  
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

### **A. Krankheiten und Leiden beim Menschen**

1. Im Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) aufgeführte, durch Krankheitserreger verursachte Krankheiten
2. Geschwulstkrankheiten
3. Krankheiten des Stoffwechsels und der inneren Sekretion, ausgenommen Vitamin- und Mineralstoffmangel und alimentäre Fettsucht
4. Krankheiten des Blutes und der blutbildenden Organe, ausgenommen Eisenmangelanämie
5. organische Krankheiten
  - a) des Nervensystems
  - b) der Augen und Ohren, ausgenommen Blennorrhoe-Prophylaxe
  - c) des Herzens und der Gefäße, ausgenommen allgemeine Arteriosklerose und Frostbeulen
  - d) der Leber und des Pankreas
  - e) der Harn- und Geschlechtsorgane

6. Geschwüre des Magens und des Darms
7. Epilepsie
8. Geisteskrankheiten, Psychosen, Neurosen
9. Trunksucht
10. Komplikationen der Schwangerschaft, der Entbindung und des Wochenbetts
11. Krankheiten des Lungenparenchyms
12. Wurmkrankheiten
13. Krankhafte Veränderungen des Blutdrucks
14. Ernährungskrankheiten des Säuglings
15. Ekzeme, Schuppenflechten, infektiöse Hautkrankheiten

#### **B. Krankheiten und Leiden beim Tier**

1. Übertragbare Krankheiten der Tiere, ausgenommen nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften nicht anzeigepflichtige ektoparasitäre und dermatomykotische Krankheiten
2. Euterkrankheiten bei Kühen, Ziegen und Schafen, ausgenommen die Verhütung der Übertragung von Euterkrankheiten durch Arzneimittel, die zum äußeren Gebrauch bestimmt sind und deren Wirkung nicht auf der Resorption der wirksamen Bestandteile beruht
3. Kolik bei Pferden und Rindern
4. Stoffwechselkrankheiten und Krankheiten der inneren Sekretionsorgane, ausgenommen Vitamin- und Mineralstoffmangel
5. Krankheiten des Blutes und der blutbildenden Organe
6. Geschwulstkrankheiten
7. Fruchtbarkeitsstörungen bei Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen

#### **Anlage 4 (zu § 7 Abs. 1 Nr. 1 und § 8 Abs. 1 Nr. 1)**

(Fundstelle: BGBl. I 1988, 2163;  
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

alpha-(Aminomethyl)benzylalkohol (Phenylaminoäthan),  
dessen Abkömmlinge und Salze  
p-Aminophenol, dessen Abkömmlinge und deren  
Salze  
2-Amino-1-phenylpropanol (Phenylaminopropanol),  
dessen Abkömmlinge und Salze  
Anthrachinon, dessen Abkömmlinge und deren Salze  
Antimonverbindungen  
Bisacodyl  
Bleiverbindungen  
Borsäure und ihre Salze, ausgenommen zur Pufferung und/oder  
Isotonisierung in Benetzungslösungen oder Desinfektionslösungen für Kontaktlinsen  
Bromverbindungen, ausgenommen Invertseifen,  
ferner in Arzneimitteln, die dazu bestimmt sind, die Beschaffenheit, den Zustand oder die  
Funktionen des Körpers oder seelische Zustände erkennen zu lassen sowie in ausschließlich zum  
äußeren Gebrauch bestimmten Desinfektionsmitteln, Mund- und Rachendesinfektionsmitteln  
Carbamidsäure-Abkömmlinge  
Carbamidsäure-Ester und -Amide mit insektizider,  
akarizider oder fungizider Wirkung, ausgenommen in Fertigarzneimitteln zur äußeren Anwendung  
bei Hunden und Katzen

- Chinin und dessen Salze, ausgenommen Chinin-Triquecksilber(II)-dioxid-sulfat  
in Zubereitungen bis zu 2,75% zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten, als Fertigarzneimittel
- Chinolinabkömmlinge, ausgenommen in Zubereitungen zum äußeren  
Gebrauch, zur Mund- und Rachendesinfektion sowie in Zubereitungen bis zu 3% zur  
Empfängnisverhütung als Fertigarzneimittel; die Ausnahme gilt nicht für halogenierte  
Hydroxychinoline
- Chlorierte Kohlenwasserstoffe
- 6-Chlorthymol, ausgenommen zum äußeren Gebrauch
- Dantron
- 2-Dimethylaminoethyl-benzilat (Benzilsäure-2-dimethyl-amino-äthylester)
- Fluoride, lösliche, ausgenommen in Zubereitungen,  
sofern auf Behältnissen und äußeren Umhüllungen eine Tagesdosis angegeben ist, die einem  
Fluorgehalt bis zu 2 mg entspricht
- Formaldehyd
- Goldverbindungen
- Heilbutteröl, ausgenommen zur Anwendung bei Menschen  
in Zubereitungen mit einer Tagesdosis von nicht mehr als 6 000 I.E. Vitamin A und 400 I.E. Vitamin  
D sowie ausgenommen zur Anwendung bei Tieren in Zubereitungen mit einer Tagesdosis von nicht  
mehr als 4 000 I.E. Vitamin A und 250 I.E. Vitamin D
- Heilwässer, in Flaschen abgefüllte, die je Liter
- 0,04 mg Arsen entsprechend 0,075 mg Hydrogenarsenat oder mehr enthalten oder
  - mehr als 3,7 Becquerel <sup>226</sup>Radium oder mehr als 100 Becquerel <sup>222</sup>Radon enthalten
- Herzwirksame Glykoside
- Jod, ausgenommen in Zubereitungen mit einem Gehalt von nicht  
mehr als 5% Jod und in Arzneimitteln nach § 44 Abs. 2 Nr. 1a und b des Arzneimittelgesetzes
- Jodverbindungen, ausgenommen in Arzneimitteln, die dazu bestimmt  
sind, die Beschaffenheit, den Zustand oder die Funktionen des Körpers oder seelische  
Zustände erkennen zu lassen, ferner in ausschließlich zum äußeren Gebrauch bestimmten  
Desinfektionsmitteln und in Arzneimitteln nach § 44 Abs. 2 Nr. 1a und b des Arzneimittelgesetzes,  
ferner in Zubereitungen zur Herstellung von Bädern und von Seifen, auch unter Verwendung von  
Jod, zum äußeren Gebrauch, als Fertigarzneimittel
- Natriumpicosulfat
- Oxazin und seine Hydrierungsprodukte,  
ihre Salze, ihre Abkömmlinge sowie deren Salze
- Paraffin, dick- und dünnflüssiges, ausgenommen zum äußeren  
Gebrauch oder bis zu einem Gehalt von 10% in nichtflüssigen Zubereitungen
- Paraformaldehyd
- Pentetrazol
- Phenethylamin, dessen Abkömmlinge und Salze
- Phenolphthalein
- Phosphorsäure-, Polyphosphorsäure-, substituierte  
Phosphorsäure- (z.B. Thiophosphorsäure-) Ester und -Amide, einschließlich der Ester mit  
Nitrophenol und Methylhydroxycumarin mit insektizider, akarizider oder fungizider Wirkung,  
ausgenommen in Fertigarzneimitteln zur äußeren Anwendung bei Hunden oder Katzen
- Procain und seine Salze zur oralen Anwendung
- Pyrazol und seine Hydrierungsprodukte, ihre Salze,  
ihre Abkömmlinge sowie deren Salze
- Resorcin
- Salicylsäure, ihre Abkömmlinge und deren Salze, ausgenommen  
Zubereitungen zum äußeren Gebrauch, ferner Salicylsäureester in ausschließlich oder  
überwiegend zum äußeren Gebrauch bestimmten Desinfektionsmitteln, Mund- und  
Rachendesinfektionsmitteln
- Senföle

Vitamin A, ausgenommen Zubereitungen mit einer Tagesdosis von nicht mehr als 5 000 I.E. und einer Einzeldosis von nicht mehr als 3 000 I.E., auch unter Zusatz von Vitamin D mit einer Tagesdosis von nicht mehr als 400 I.E., als Fertigarzneimittel für Menschen, sowie ausgenommen Zubereitungen mit einer Tagesdosis von nicht mehr als 4 000 I.E., auch unter Zusatz von Vitamin D mit einer Tagesdosis von nicht mehr als 250 I.E., als Arzneimittel für Tiere

Vitamin D, ausgenommen Zubereitungen mit einer Tagesdosis von nicht mehr als 400 I.E. als Fertigarzneimittel für Menschen, sowie ausgenommen Zubereitungen mit einer Tagesdosis von nicht mehr als 250 I.E. als Arzneimittel für Tiere